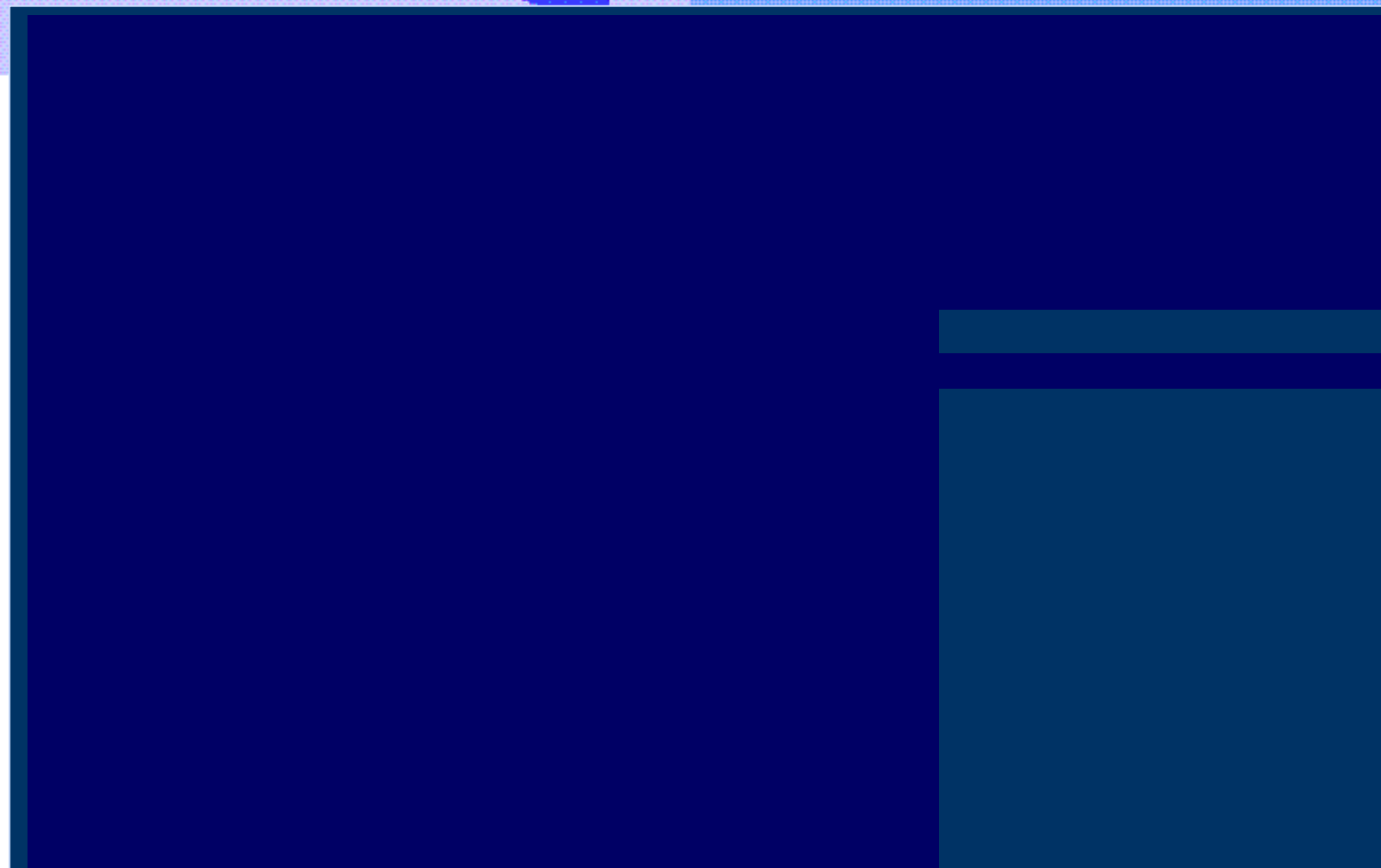


**Wohnen in
Deutschland**

**Arbeiten
in Belgien**



2005



VORWORT

Diese Broschüre wendet sich hauptsächlich an Personen, die **in Deutschland ansässig** und **in Belgien als Arbeitnehmer beschäftigt sind**. Wenn das bei Ihnen der Fall ist, hat sich Ihre steuerliche Lage seit dem 1.1.2004 vollständig verändert. Seit diesem Datum ist nämlich das Zusatzabkommen vom 5.11.2002 zum belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen von 1967 anwendbar. Dieses Zusatzabkommen hebt die besondere Grenzgängerregelung auf, wonach die Entlohnungen belgischen Ursprungs eines deutschen Grenzgängers in Deutschland steuerpflichtig waren. Seit dem 1.1.2004 unterliegen diese Entlohnungen der Einkommensteuer in Belgien, genauer gesagt der **Steuer der Gebietsfremden**. Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick dieser Steuer und versucht die von in Belgien beschäftigten deutschen Arbeitnehmern am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten.

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem *FÖD soziale Sicherheit* und dem *Finanzministerium des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen* erstellt. Somit bietet sie Ihnen auch einen Überblick über die **soziale Sicherheit in Belgien¹** und über Ihre **Steuerpflichten in Deutschland**.

Wenn Sie nach Lektüre der Broschüre noch weitere Fragen haben können Sie sich gerne an die in Kapitel [5 – Info-Stellen](#) – vermerkten Dienste wenden.

Die Broschüre basiert sich auf die am 1. Januar 2005 bekannten Beträge und Prozentsätze. In bezug auf die Besteuerung in Belgien beinhaltet die Broschüre die indexierten Grundbeträge für das Steuerjahr 2005, Einkünfte des Jahres 2004. Um die aktuellen Beträge und Prozentsätze in Erfahrung zu bringen, können Sie die Internetseiten der am Ende der Broschüre erwähnten öffentlichen Dienste konsultieren.

Didier REYNDERS

Minister der Finanzen

¹ Dieser Teil ist vorübergehend leider nur in Französisch und Niederländisch erhältlich.





INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
1. DAS DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN ZWISCHEN BELGIEN UND DEUTSCHLAND	5
2. DIE STEUER DER GEBIETSFREMDEN – IHR STEUERSYSTEM IN BELGIEN	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Erklärung	12
2.3 Besteuerung	13
2.4 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen	14
2.5 Steuerabzüge	15
2.6 Steuerermäßigungen	19
2.7 Verschiedenes	21
3. IHRE STEUERLICHE LAGE IN DEUTSCHLAND	26
3.1 Allgemeines	26
3.2 Besteuerungsrecht für Ihre Einkünfte	26
3.3 Verfahren in Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	30
3.4 Doppelter Wohnsitz	33
4. DIE SOZIALE SICHERHEIT DES GRENZGÄNGERS	33
5. INFO-STELLEN	34
5.1 Steuerwesen	34
5.2 Soziale Sicherheit	36

Wohnen in Deutschland, arbeiten in Belgien





1. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Belgien und Deutschland

1.1 Was ist ein Doppelbesteuerungsabkommen?

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Ländern, die festlegt, welches Land welche Einkünfte besteuern darf. Es bestimmt auch, wie der Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung vermeiden muss. Ein DBA bewirkt also, dass Sie nicht in zwei Ländern aufgrund der gleichen Einkünfte besteuert werden.

Auch zwischen Belgien und Deutschland wurde ein solches DBA abgeschlossen. Dieses Abkommen aus den 60er Jahren wurde kürzlich revidiert. Wie wir später sehen werden, hat das am 5.11.2002 unterzeichnete Zusatzabkommen das auf die Grenzgänger anwendbare Steuersystem grundlegend verändert.

Sie können das belgisch-deutsche DBA in PDF-Format auf den Internetseiten des FÖD Finanzen (www.fisconet.fgov.be) und des deutschen Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) herunterladen.

Ein DBA betrifft lediglich die Steuer. Es hat also keinen Einfluss auf Ihre Lage in Sachen sozialer Sicherheit. Weitere Auskünfte zu diesem Thema finden Sie in Kapitel 4. [Die soziale Sicherheit des Grenzgängers](#).

1.2 In welchem Staat bin ich steuerpflichtig, wenn ich in Belgien als Arbeitnehmer tätig bin?

Sie sind in Belgien als Arbeitnehmer tätig für einen in Belgien ansässigen Arbeitgeber

In diesem Fall ist Ihr Lohn – seit dem Steuerjahr 2005 (Einkünfte des Jahres 2004) - **in Belgien steuerpflichtig**.

Das belgisch-deutsche DBA von 1967 sah bis 2003 eine Sonderregelung für Grenzgänger vor, d.h. für Personen, die in der Grenzzone eines Staates ansässig sind (in Ihrem Fall, in Deutschland) und in der Grenzzone des anderen Staates (in Belgien) als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Grenzgänger waren im Wohnsitzstaat steuerpflichtig (d.h. in Ihrem Fall in Deutschland). Das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 hat diese **Sonderregelung für Grenzgänger aufgehoben**.

Seit dem 1.1.2004 sind Sie also in Belgien steuerpflichtig und Ihr Arbeitgeber behält neben den Sozialabgaben (wie vorher) auch den Berufssteuervorabzug von Ihrem Lohn ein. Der Berufssteuervorabzug ist ein Lohnabzug, vergleichbar mit der deutschen Lohnsteuer.

Zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** werden die in Belgien steuerpflichtigen Arbeitseinkünfte **in Deutschland von der Einkommensteuer freigestellt**.

Weitere Erläuterungen finden Sie im Kapitel [3.3 Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland](#).



Sie sind in Belgien als Arbeitnehmer tätig für einen nicht in Belgien ansässigen Arbeitgeber.

Wenn Sie in Belgien als Arbeitnehmer tätig sind für einen Arbeitgeber, der nicht in Belgien ansässig ist, z.B. für einen in Deutschland, Frankreich oder anderswo ansässigen Arbeitgeber, ist die **183-Tage-Regelung** anzuwenden. Diese Regel sieht vor, dass der Teil Ihres Gehaltes, der sich auf die in Belgien ausgeübte Tätigkeit bezieht, in Belgien steuerpflichtig ist, wenn:

- ☞ Sie an mehr als 183 Tagen pro Kalenderjahr in Belgien arbeiten; **ODER**
- ☞ Ihr Gehalt von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die Ihr Arbeitgeber in Belgien hat.

Dagegen ist Ihr Gehalt ganz in Deutschland steuerpflichtig wenn:

- ☞ Ihre Arbeit in Belgien während eines Zeitraums ausgeübt wird, der 183 Tage im Laufe des Kalenderjahres nicht überschreitet **UND**
- ☞ Ihr Gehalt nicht als solches getragen wird von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die Ihr Arbeitgeber in Belgien hat.

Das Zusatzabkommen vom 5.11.2002 ändert nichts an dieser 183-Tage-Regelung.

Beispiel 1

Sie wohnen in Stolberg in Deutschland und sind als Arbeitnehmer tätig für einen in Aachen ansässigen Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber entsendet Sie nach Antwerpen, um dort für ihn zu arbeiten. Ihr Arbeitgeber hat keine feste Einrichtung in Belgien. Sie werden vom 19. Januar bis einschließlich 30. April 2004 entsandt.

Ihre Tätigkeit in Belgien während des Jahres 2004 überschreitet 183 Tage nicht. Daraus ergibt sich, dass **die Gesamtheit Ihrer Entlohnung des Jahres 2004 in Deutschland steuerpflichtig ist:** der Teil, der sich auf die in Aachen ausgeübte Tätigkeit bezieht und auch der Teil, der sich auf Ihre Arbeit in Antwerpen bezieht.

Beispiel 2

Gleiche Angaben wie in Beispiel 1, wobei Ihr Arbeitgeber Sie neben der Entsendung nach Antwerpen auch noch vom 1. Juli bis 8. Oktober 2004 nach Brüssel schickt, um dort eine Arbeit zu verrichten. Während dieser Entsendung nehmen Sie Ihren Jahresurlaub (vom 16. bis 31. August einschließlich), den Sie in Italien verbringen. Vom 20. bis 24. September bleiben Sie aus Krankheitsgründen Ihrer Arbeit fern. Während dieser Woche bleiben Sie zu Hause in Stolberg.

In 2004 übersteigt Ihre Tätigkeit in Belgien 183 Tage. Für die Berechnung der Dauer von 183 Tagen werden nämlich die beiden Entsendungen (Arbeiten in Antwerpen und Brüssel) zusammengezählt. Darüber hinaus müssen die normalen Arbeitsunterbrechungen (wie beispielsweise Urlaub oder krankheitsbedingte Abwesenheiten) in der Berechnung inbegriffen sein, auch wenn Sie sich anderswo als in Belgien aufhalten. Folglich **ist der Teil Ihrer Entlohnung, der sich auf Ihre Arbeit in Belgien bezieht, in Belgien steuerpflichtig.** Der Teil des Lohns, der sich auf Ihre in Aachen ausgeübte Tätigkeit bezieht, bleibt natürlich in Deutschland steuerpflichtig.



Weitere Beispiele zur 183-Tage-Regelung finden Sie in Kapitel [3. Ihre steuerliche Lage in Deutschland](#).

1.3 In welchem Staat bin ich steuerpflichtig, wenn ich eine entlohnte Tätigkeit als Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr ausübe?

Wenn Sie eine entlohnte Tätigkeit als Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr ausüben, werden Sie gemäss den für die Einkünfte der Lohnempfänger gültigen Regeln besteuert (siehe Frage 1.2 hiervoor). Es wird von dem Prinzip ausgegangen, dass die Tätigkeit in dem Land ausgeübt wird, in dem Sie körperlich präsent sind bei der Ausübung der Tätigkeit, für die Sie die betreffenden Einkünfte erhalten.

In der Praxis kann es komplizierte Situationen geben, vor allem wenn Sie im Laufe eines Jahres verschiedene Länder durchqueren. Bei Fragen zur Festsetzung der Steuer in Ihrem speziellen Fall, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt in Deutschland.

1.4 In welchem Staat bin ich steuerpflichtig, wenn ich in Belgien im öffentlichen Dienst tätig bin?

Wenn Sie in Deutschland wohnen und in Belgien im öffentlichen Dienst tätig sind (beim Staat, bei einer Gemeinschaft, einer Region, einer Gemeinde usw.), sind Ihre Entlohnungen **in Belgien steuerpflichtig**, ohne Berücksichtigung des Zeitraums, während dem die Tätigkeit ausgeübt wurde.



2. Die Steuer der Gebietsfremden – Ihr Steuersystem in Belgien

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gibt es steuerliche Verpflichtungen, wenn ich Lohnempfänger in Belgien werde?

Zum Zeitpunkt, wo Sie eine Tätigkeit als Lohnempfänger in Belgien aufnehmen, unterliegen Sie keinen speziellen steuerlichen Verpflichtungen.

2.1.2 Wie werde ich in Belgien besteuert?

Wenn Sie als in Deutschland Ansässiger in Belgien steuerpflichtige Einkünfte erhalten haben, unterliegen Sie in Belgien der "**Steuer der Gebietsfremden/Natürliche Personen**" (abgekürzt StGF/NP). Als Nichtansässiger werden Sie in Belgien nur auf Ihre Einkünfte belgischer Herkunft besteuert und nicht auf Ihr Welteinkommen.

Wer ist nicht ansässig?

Nichtansässige (Nichteinwohner des Königreichs) sind natürliche Personen gleich welcher Nationalität, die nicht tatsächlich und ständig in Belgien ansässig sind. Gewisse Personen wie Diplomaten und ausländische Beamte werden den Nichtansässigen gleichgestellt, obschon sie in Belgien wohnen.

Eine weitere wichtige Gegebenheit für die Festlegung des Steuerwohnsitzes ist der Ort, wo sich das Familienleben abspielt. Für verheiratete Personen befindet sich der Steuerwohnsitz an dem Ort, an dem der Haushalt eingerichtet ist.

Achtung ! Wenn Sie aus irgendeinem Grund im Nationalregister der natürlichen Personen in Belgien eingetragen sind, betrachtet die belgische Verwaltung Sie bis zum gegenteiligen Beweis als Einwohner des Königreichs. Sie unterliegen dann also mit Ihrem Welteinkommen der Steuer der natürlichen Personen.

Kategorien der Nichtansässigen

Bei Nichtansässigen unterscheidet man verschiedene Kategorien. Diese Kategorien sind ausschlaggebend für die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerberechnung anzuwendenden Regeln. Als Einwohner Deutschlands können Sie zu drei Kategorien von Nichtansässigen zählen:

- ☛ die Nichtansässigen, die während des ganzen Besteuerungszeitraums eine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben;
- ☛ die Nichtansässigen ohne Wohnstätte, die den größten Teil Ihres Einkommens in Belgien erzielen, d.h. diejenigen, deren in Belgien steuerpflichtigen Berufseinkünfte mindestens 75 % ihrer gesamten Berufseinkünfte belgischen und ausländischen Ursprungs betragen (75 %-Regel).
- ☛ die Nichtansässigen, die nicht den beiden vorherigen Kategorien zugeordnet werden können, d.h. die gewöhnlichen Nichtansässigen ohne Wohnstätte.



Wohnen in Deutschland, arbeiten in Belgien

Ein Nichtansässiger "mit Wohnstätte in Belgien" wohnt auf zeitweiliger Basis -ggf. mit seiner Familie- in Belgien. Es ist jedoch nicht die Rede von einer (familiären) Einrichtung in Belgien und er behält in Deutschland das Zentrum seiner vitalen Interessen und somit seinen Steuerwohnsitz.

Wer ist unsere Zielgruppe?

Diese Broschüre ist bestimmt für Einwohner Deutschlands, die - ggf. mit ihrer Familie - ihren tatsächlichen und ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und die durch die deutsche Finanzbehörde als Einwohner Deutschlands betrachtet werden.

Sie richtet sich also nicht an die Nichtansässigen, die während des gesamten Besteuerungszeitraums eine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben.

Das bedeutet also, dass:

- ☛ Sie entweder zwischen Deutschland und Belgien pendeln, um zu Ihrem Arbeitsplatz nach Belgien zu gelangen,
 - ☛ oder dass Sie eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes bezogen haben, Ihre Familie jedoch weiterhin in Deutschland wohnt.
-

Wie weiß ich, ob ich unter die 75 %- Regel falle?

Sie fallen unter diese Regel, wenn der Gesamtbetrag Ihrer der StGF/NP unterliegenden steuerpflichtigen Nettoberufseinkünfte mindestens 75 % des Gesamtbetrages Ihrer Nettoberufseinkünfte belgischen und ausländischen Ursprungs beträgt.

Ihre nicht beruflichen Einkünfte werden für die Anwendung dieser Regel nicht beachtet.

Bei **Ehepartnern** muss bei der Anwendung der 75 %-Regel zwischen den zwei folgenden Fällen unterschieden werden:

Erster Fall: Nur einer der beiden Ehepartner hat Berufseinkünfte bezogen, die der StGF/NP unterliegen.

Nur die Berufseinkünfte **dieses Ehepartners** werden für die Anwendung der 75 %-Regel berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden also eventuelle Berufseinkünfte des anderen Ehepartners, ob sie belgischen Ursprungs und durch Abkommen steuerbefreit oder ausländischen Ursprungs sind.

Zweiter Fall: Beide Ehepartner haben Berufseinkünfte bezogen, die der StGF/NP unterliegen.

In diesem Fall muss die 75 %-Regel für beide Ehepartner *gemeinsam* angewandt werden; das bedeutet, dass die der StGF/NP unterliegenden Berufseinkünfte beider Ehepartner zusammen mindestens 75 % betragen müssen vom Gesamtbetrag:

- ☛ der der StGF/NP unterliegenden Berufseinkünfte,
- ☛ der durch Abkommen befreiten Berufseinkünfte belgischen Ursprungs und
- ☛ der Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs

beider Ehepartner. Es ist somit unbedeutend, wenn ein Ehepartner allein nicht die Bedingung der 75 %-Regel erfüllt.



Wie wird das Nettoeinkommen ermittelt?

Für die Ermittlung des Nettobetrages der der StGF/NP unterliegenden Einkünfte gelten folgende spezifische Regeln :

- ☛ Berufsaufwendungen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte belasten.
- ☛ Die StGF/NP ist wie die Steuer der natürlichen Personen (StnP) keine abzugsfähige Berufsaufwendung.

2.1.3 Wie wird die Steuer in Belgien berechnet?

Alle Nichtansässigen unterliegen den gleichen Steuersätzen.

Welche Tarife und Steuerfreibeträge werden angewandt?

Für Einwohner Deutschlands, die der 75 %-Regel entsprechen, wird die Steuer gemäss den Regeln der Steuer der natürlichen Personen berechnet, die für die Einwohner Belgiens angewandt werden. Dies gilt auch für die Anrechnung des Ehepaarquotienten und die Anwendung der Steuerermäßigungen für Pensionen und Ersatzeinkünfte. Bei der Ermittlung des Ehepaarquotienten und der Steuerermäßigungen wird der Gesamtbetrag der belgischen und ausländischen Einkünfte beider Ehepartner berücksichtigt.

Für diejenigen, die nicht der 75 %-Regel entsprechen, charakterisiert sich das Besteuerungssystem durch eine vollständige Entpersönlichung der Steuer. Das bedeutet, dass diese Steuerpflichtigen keinen Anspruch haben auf persönliche Abzüge, Nachlässe und Steuerermäßigungen in Verbindung mit Ihren Familienlasten. Damit haben sie weder Anrecht auf Steuerfreibeträge, noch auf erhöhte Steuerfreibeträge für Familienlasten, noch auf den Ehepaarquotienten.

Die Entpersönlichung ist gerechtfertigt durch die Tatsache, dass es Aufgabe des Wohnsitzstaates ist, wo der Nichtansässige sein Welteinkommen erklären muss, ihm die Steuerermäßigungen bezüglich seiner persönlichen oder familiären Situation zu gewähren.

2.1.4 Steuersatz

Die in Belgien geschuldete Steuer auf das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis wird durch Anwendung eines progressiven Tarifs auf eine Anzahl Einkommensstufen berechnet. Für das Steuerjahr 2005 (Einkünfte 2004) gilt ein progressiver Tarif von 25 % bis 50%:

- ☛ 25 % für die Einkommensstufe bis 6.950,00 EUR;
- ☛ 30 % für die Einkommensstufe von 6.950,00 EUR bis 9.890,00 EUR;
- ☛ 40 % für die Einkommensstufe von 9.890,00 EUR bis 16.480,00 EUR;
- ☛ 45 % für die Einkommensstufe von 16.480,00 EUR bis 30.120,00 EUR;
- ☛ 50 % für das Einkommen über 30.120,00 EUR.

2.1.5 Steuerfreibeträge

Bei der Steuerberechnung ist ein Teil Ihrer Einkünfte steuerfrei. Diese Befreiung wird auf die niedrigste Einkommensstufe angesetzt. Dieser Teil Ihrer Einkünfte wird "Steuerfreibetrag" genannt. Dieser Freibetrag kann angesichts von Familienlasten erhöht werden, z.B. wenn Sie Kinder zu Lasten haben. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der Steuerfreibeträge und der möglichen Erhöhungen für Familienlasten.



Wohnen in Deutschland, arbeiten in Belgien

Steuerfreibetrag

	Indexierte Beträge in EUR für die Einkünfte des Jahres 2004
Grundbetrag	5.660,00
Erhöhungen des Steuerfreibetrags:	
für 1 Kind zu Lasten	1.200,00
für 2 Kinder zu Lasten	3.090,00
für 3 Kinder zu Lasten	6.940,00
für 4 Kinder zu Lasten	11.220,00
für mehr als 4 Kinder zu Lasten (Zuschlag pro Kind ab dem 4. Kind)	11.220,00 4.280,00
zusätzliche Erhöhung:	
für jedes Kind unter 3 Jahren, für das keine Betreuungskosten abgezogen werden	450,00
für jede andere Person zu Lasten	1.200,00
Erhöhung des Steuerfreibetrags:	
für einen als Alleinstehender besteuerten Steuerpflichtigen, der ein oder mehrere Kinder zu Lasten hat	1.200,00
für einen verheirateten Steuerpflichtigen für das Jahr seiner Eheschließung, wenn der Ehepartner keine Existenzmittel über einen Nettobetrag von 2.490,00 EUR bezogen hat	1.200,00

2.1.6 Lohnabzüge durch den Arbeitgeber: der Berufssteuervorabzug

Bei der Auszahlung der Löhne wird in den meisten Fällen der Berufssteuervorabzug durch den Arbeitgeber einbehalten. Der Berufssteuervorabzug ist eine provisorische Besteuerung des Lohns (eine Anzahlung), die auf die endgültige Steuer angerechnet wird.

Der Betrag dieses Berufssteuervorabzugs wird anhand gesetzlich festgelegter Regeln bestimmt. Es gibt drei Tabellen für die Berechnung des Berufssteuervorabzugs.

Für einen Einwohner Deutschlands ohne Wohnstätte in Belgien wird der Berufssteuervorabzug normalerweise gemäß Tabelle III berechnet. Die in dieser Tabelle vermerkten Beträge berücksichtigen nicht die persönliche und familiäre Situation des Betroffenen.

Unter gewissen Bedingungen sind die Tabellen I und II, die die persönliche und familiäre Situation des Betroffenen berücksichtigen, anwendbar. Dies ist der Fall, wenn aus der Prüfung der Bedingungen mit Sicherheit abgeleitet werden kann, dass der Betroffene der 75 %-Regel der Steuer der Gebietsfremden entspricht.



Es handelt sich um die folgenden Bedingungen:

- ☛ es muss sich um Entlohnungen für in Belgien getätigte Arbeitsleistungen handeln;
- ☛ in Ausführung eines Arbeitsvertrages, der das gesamte Kalenderjahr umfasst;
- ☛ unter der Voraussetzung, dass die Arbeitsleistungen mindestens 75 % der gesetzlichen Arbeitsdauer betragen.

In allen anderen Fällen wird der Berufssteuervorabzug anhand von Tabelle III berechnet.

2.2 Erklärung

2.2.1 Zuständiges Steueramt in Belgien

Als Nichteinwohner mit in Belgien steuerpflichtigen Entlohnungen hängen Sie vom "Kontrollamt Ausland" ab, welches zuständig ist für die Verwaltung, das Unternehmen oder die Einrichtung, die (das) Ihre Einkünfte auszahlt oder zuteilt.

In Kapitel [5. Info-Stellen](#) finden Sie einen praktischen Leitfaden für die Suche nach dem in Ihrem Fall zuständigen Kontrollamt.

Das Kontrollamt überprüft Ihre Erklärung und ermittelt auf dieser Grundlage die Steuer, die Sie schulden.

2.2.2 Das Erklärungsformular

Als Nichtansässiger müssen Sie eine "Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden/Natürliche Personen" einreichen. Zu diesem Zweck müssen Sie das Erklärungsformular 276.2 benutzen.

2.2.3 Erhalte ich die Erklärung automatisch?

Ja, sobald Sie im Register der Nichtansässigen eingetragen sind. Wir raten Ihnen, sich bei Ihrem zuständigen Kontrollamt Ausland registrieren zu lassen (siehe oben). Ab diesem Zeitpunkt wird Ihnen dann im Prinzip jährlich eine Steuererklärung zugeschickt. Die Erklärungen werden normalerweise in der zweiten Hälfte des Jahres verschickt, das dem Jahr folgt indem die Einkünfte erzielt wurden. Wenn Sie keine Erklärung erhalten, müssen Sie diese beim zuständigen Steueramt anfordern.

2.2.4 Wann muss ich die Steuererklärung einreichen?

Die Steuererklärung ist innerhalb der Frist einzureichen, die auf dem Erklärungsformular angegeben ist. Diese Frist beträgt mindestens einen Monat ab dem Versand der Erklärung. Unter gewissen Umständen (wenn Sie zum Beispiel noch nicht Ihre Lohnkarte erhalten haben oder bei schwerer Krankheit) können Sie beim zuständigen Steueramt eine Fristverlängerung für das Einreichen der Erklärung beantragen.

2.2.5 Wo muss ich die Steuererklärung einreichen?

Sie reichen die Erklärung beim zuständigen Steueramt ein, dessen Anschrift auf dem Erklärungsformular angegeben ist.

2.2.6 Elektronische Erklärung

Die Erklärung zur StGF/NP kann noch nicht auf elektronischem Weg eingereicht werden.



2.3 Besteuerung

Die definitive Berechnung der geschuldeten Steuer erfolgt auf der Grundlage Ihrer Erklärung. Zu diesem Zeitpunkt wird der bereits einbehaltene Berufssteuervorabzug mit der Steuer verrechnet, die Sie schulden. Sie erhalten dann von der Verwaltung einen Steuerbescheid, der entweder eine Rückzahlung oder einen zu zahlenden Restbetrag angibt.

Die Einziehung des zu zahlenden Restbetrags oder die Rückerstattung des Vorabzugüberschusses erfolgt durch das zuständige Steuereinnahmeamt. Die Anschrift dieses Einnahmebüros finden Sie auf dem Steuerbescheid.

2.3.1 Was unternehme ich, wenn ich einen Fehler auf dem Steuerbescheid entdecke?

Wenn Sie einen Fehler auf dem Steuerbescheid entdecken, raten wir Ihnen, zuerst das zuständige Steueramt zu kontaktieren. Wenn Sie keine Einigung erzielen, können Sie Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss binnen drei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Vorgehensweise für das Einreichen eines Einspruchs sowie die zu beachtenden Formbedingungen sind auf dem Steuerbescheid angegeben.

Die Einsprüche in Sachen StGF/NP sind beim Regionaldirektor Brüssel II Gesellschaften, Avenue Louise 245 in 1050 Brüssel einzureichen.

Diese Anschrift finden Sie ebenfalls auf der Rückseite des Steuerbescheids.

Im Fall einer Doppelbesteuerung, d.h. wenn Ihre Einkünfte sowohl in Belgien als auch in Deutschland der Einkommenssteuer unterworfen wurden, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, einen Antrag einzureichen zur Anwendung des im belgisch-deutschen DBA vorgesehenen Verständigungsverfahrens. Dieser Antrag muss bei der zuständigen deutschen Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Zustellung der zweiten Besteuerung eingereicht werden.

In einer begrenzten Zahl von Fällen ist es möglich, selbst nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist einen Steuernachlass von Amts wegen zu erhalten. Der Steuernachlass muss innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Januar des Jahres beantragt werden, im Laufe dessen die Steuer erstellt wurde oder ggf. ab dem 1. Januar des Steuerjahres.

2.3.2. Was unternehme ich bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie die Besteuerung nicht beanstanden, aber aus irgendeinem Grund Ihre Steuerschuld nicht begleichen können, müssen Sie das für Sie zuständige Einnahmeamt kontaktieren.



2.4 Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Auf welche Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen habe ich in Belgien Anrecht? Unter welchen Bedingungen werden sie gewährt und wie werden sie berücksichtigt?

2.4.1 Gesetzliche Kinderzulagen, Geburtszulagen und Adoptions- zulagen

Die Kinderzulagen für Kinder zu Lasten, die Kinderzulagen für Waisen, das zusätzliche Familienurlaubsgeld, die Geburtszulagen und Adoptionsprämien sind steuerfrei. Es muss sich jedoch um gesetzliche Zulagen handeln. Die außergesetzlichen Zulagen gleicher Art, die ein Unternehmen seinem Personal gewähren kann, unterliegen dagegen der Steuer.

2.4.2 Rückerstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zum Arbeitsplatz

Die Rückerstattung von Fahrtkosten für die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz kann unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit sein. Folgende Situationen können vorkommen:

- ☛ Der Arbeitnehmer benutzt öffentliche Verkehrsmittel. In diesem Fall ist die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel steuerfrei.
- ☛ Der Arbeitnehmer benutzt den gemeinschaftlichen Transport der Personalmitglieder, der durch den Arbeitgeber oder eine Gruppe von Arbeitgebern organisiert wird. In diesem Fall ist die Entschädigung befreit in Höhe eines Betrages, der begrenzt ist auf den Preis eines Abonnements erster Klasse für eine gleiche Strecke.
- ☛ Der Arbeitnehmer benutzt ein anderes Verkehrsmittel. In diesem Fall ist die Befreiung begrenzt auf 150,00 EUR.

Die Gewährung der Befreiung hängt ebenfalls davon ab, wie Sie Ihre Berufsaufwendungen ermitteln. Sie können die Befreiung nur dann erhalten, wenn Ihre Berufsaufwendungen **pauschal** festgelegt werden. Wenn Sie den Abzug Ihrer tatsächlichen Berufsaufwendungen beanspruchen, sind die Entschädigungen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten für Ihre Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz nicht steuerfrei.

2.4.3 Entschädigung für Fahrten mit dem Fahrrad

Die Befreiung betrifft nur die Entschädigungen, die der Arbeitgeber speziell und ausdrücklich für die Benutzung eines Fahrrads für den Arbeitsweg gewährt, also unter Ausschluss aller allgemeiner Beteiligungen an den Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz.

Der Steuervorteil besteht aus einer Befreiung der durch den Arbeitgeber bezahlten Entschädigung für die Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz. Der Höchstbetrag dieser Befreiung ist pauschal festgelegt auf 0,15 EUR pro Kilometer. Wenn der Arbeitgeber sich entschließt, eine höhere Prämie auszus zahlen, sind nur 0,15 EUR pro Kilometer steuerfrei. Der Rest der Entschädigung ist als steuerbare Entlohnung zu betrachten.



2.5 Steuerabzüge

2.5.1 Berufs- aufwendungen

Pauschale Berufsaufwen- dungen

Sie haben immer Anrecht auf einen gesetzlichen *pauschalen* Abzug für Berufsaufwendungen.

Grundbetrag der pauschalen Berufsaufwendungen:

(nicht-indexierte Beträge in EUR)

25 % der ersten Einkommensstufe bis 4.570,00 EUR

10 % der Stufe von 4.570,00 EUR bis 9.080,00 EUR

5% der Stufe von 9.080,00 EUR bis 15.110,00 EUR

3 % der Stufe über 15.110,00 EUR

mit einer Höchstgrenze von 3.050,00 EUR

Tatsächliche Berufs- aufwendungen

Wenn Ihre tatsächlichen Berufsaufwendungen höher sind als die gesetzliche Pauschale, können Sie unter gewissen Voraussetzungen Ihre *tatsächlichen* Berufsaufwendungen abziehen. Um steuerlich abzugsfähig zu sein, müssen die Aufwendungen jedoch folgende vier Bedingungen erfüllen:

- ☞ sie müssen unbedingt mit der Ausübung der Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen;
- ☞ sie müssen während des Besteuerungszeitraums bezahlt oder getragen worden sein,
- ☞ sie müssen bezahlt oder getragen worden sein, um steuerpflichtige Einkünfte zu erzielen oder zu bewahren;
- ☞ ihre Realität und ihr Betrag müssen durch den Steuerpflichtigen belegt werden.

Achtung! Für den Abzug als Berufsaufwendungen kommen nur die Unkosten in Betracht, die *ausschließlich* die Berufseinkünfte belasten, die in Belgien der StGF/NP unterliegen.

Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz mit dem Pkw

Die Kosten, die Sie getragen haben für Ihre Fahrten mit dem Pkw zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrem Arbeitsplatz sind abzugsfähig. Diese Kosten gelten jedoch als bereits in den gesetzlichen pauschalen Berufsaufwendungen enthalten.

Wenn Sie sich für den Abzug Ihrer tatsächlichen Berufsaufwendungen entscheiden, können Sie hier als tatsächliche Unkosten einen Pauschalbetrag von 0,15 EUR pro Kilometer abziehen. Diese Pauschale beinhaltet jedoch weder Finanzierungskosten noch Mobilfunkkosten.



Der Pauschalbetrag von 0,15 EUR pro Kilometer wird lediglich gewährt, wenn Sie belegen, dass Sie die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit einem Pkw zurücklegen:

- ☛ der Ihr Eigentum ist, oder
- ☛ der unter Ihrem Namen eingetragen ist bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle, oder
- ☛ der Ihnen dauerhaft oder gewöhnlich zur Verfügung gestellt wird gemäss eines Mietvertrags oder eines Leasingvertrags, oder
- ☛ der Ihrem Arbeitgeber gehört, unter der Voraussetzung, dass Sie auf die Vorteile jeglicher Art, die sich aus der Benutzung dieses Fahrzeugs ergeben, besteuert werden.

Achtung! In den ersten drei vorgenannten Fällen kann der Pauschalbetrag von 0,15 EUR pro Km auch Ihrem Ehepartner oder Kind gewährt werden, wenn der Ehepartner oder das Kind das Fahrzeug für seine Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz benutzt, jedoch vorausgesetzt, dass dieser Pauschalbetrag nur einem von beiden gewährt werden kann für gemeinsam zurückgelegte Fahrten.

**Unkosten für
andere Fahrten
mit dem Pkw**

Für andere berufliche Fahrten als die Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz sind die tatsächlichen Berufsaufwendungen abzugsfähig in Höhe des beruflichen Anteils. Diese Unkosten sind außerdem begrenzt auf 75 %. Diese Begrenzung auf 75 % gilt jedoch nicht für Treibstoffkosten, Mobilfunkkosten und Finanzierungskosten. Das Vorhandensein und der Betrag der tatsächlich getragenen Pkw-Unkosten muss anhand beweiskräftiger Unterlagen belegt werden.

Die geläufigsten Unkosten sind:

- ☛ die Abschreibung des Fahrzeugs und aller Zubehörteile und Ausstattungen;
- ☛ Versicherungen;
- ☛ Kraftfahrzeugsteuer;
- ☛ Beiträge an Pannenhilfsdienste;
- ☛ Unterhaltskosten;
- ☛ Reparaturkosten;
- ☛ Garagenkosten;
- ☛ Parkplatz- und Mautgebühren;
- ☛ TÜV-Kosten;
- ☛ Treibstoffkosten.

**Fahrtkosten vom
Wohnsitz zum
Arbeitsplatz mit
anderen
Transportmitteln**

Der Pauschalbetrag von 0,15 EUR pro Kilometer wird ebenfalls gewährt für die Strecke vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz, die mit anderen Transportmitteln zurückgelegt wird wie Straßenbahn, U-Bahn, Autobus, Motorrad, Fahrrad, usw. Diese Pauschale wird auch den Personen gewährt, die zu Fuß gehen oder die als Mitfahrer Fahrgemeinschaften nutzen.

Die Kilometer für die "anderen Transportmittel als der Pkw" sind jedoch begrenzt auf maximal 50 Km pro Hinfahrt (maximal 100 Km pro Arbeitstag).



2.5.2 Auf welche anderen Steuerabzüge habe ich Anrecht?

Als Nichtansässiger Belgiens, der steuerbare Einkünfte in Belgien erhält oder erzielt, können Sie eine gewisse Anzahl Steuerabzüge beanspruchen.

Wenn Sie unter die Kategorie der Nichtansässigen fallen, die der 75 %-Regel entsprechen, können Sie gegebenenfalls, unter gewissen Umständen, noch zusätzliche Abzüge beanspruchen.

Bezüglich der Abzüge, die hiernach nicht in allen Einzelheiten kommentiert sind, erhalten Sie weitere Auskünfte beim Kontrollamt Ausland oder auf der Webseite www.minfin.fgov.be.

Steuerabzüge	Keine Anwendung der 75 %-Regel	Anwendung der 75% - Regel
Unterhaltsrenten	Ja	Ja
Unentgeltliche Zuwendungen (Spenden)	Ja	Ja
Ausgaben für Kinderbetreuung	Nein	Ja
Zusätzlicher Zinsabzug für Neubau oder Renovierung ¹	Nein	Ja
Arbeitslöhne von Hausangestellten ¹	Nein	Ja
Ausgaben für die Instandhaltung und Restaurierung von unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Gütern ¹	Nein	Ja

Welche Unterhaltsrenten sind abzugsfähig und unter welchen Bedingungen?

Lediglich die Unterhaltsrenten, die Sie an einen **Einwohner Belgiens** bezahlen und die folgende Bedingungen erfüllen, sind abzugsfähig:

- Der Empfänger gehört nicht zu Ihrem Haushalt.
- Die Unterhaltsrente wird geschuldet in Ausführung des Zivilgesetzbuches oder einer gleichgestellten ausländischen Gesetzgebung.
- Die Zahlung muss regelmäßig erfolgen oder muss aufgrund einer rückwirkenden gerichtlichen Entscheidung erfolgt sein im Laufe eines späteren Besteuerungszeitraums als der, für den die Zahlung geschuldet ist.
- Die Zahlung muss anhand beweiskräftiger Unterlagen belegt werden.

Der Abzug ist begrenzt auf 80 % der bezahlten Summen.

Welche unentgeltlichen Zuwendungen (Spenden) sind abzugsfähig?

Abzugsfähig sind die unentgeltlichen Zuwendungen (Spenden) an gewisse durch das Gesetz anerkannte oder aufgelistete Einrichtungen. Um abzugsfähig zu sein, müssen die unentgeltlichen Zuwendungen sich mindestens auf 30,00 EUR pro begünstigte Einrichtung belaufen. Der abzugsfähige Betrag darf 10 % Ihrer Nettoeinkünfte nicht übersteigen und darf nicht mehr betragen als 304.550,00 EUR.

¹ Diese Kosten sind im Prinzip auch bei nichtansässigen Steuerpflichtigen abziehbar, finden in der Praxis jedoch selten Anwendung in der StGF/NP.



**Ausgaben für
Kinderbetreuung**

Die Ausgaben für Kinderbetreuung sind nur dann abzugsfähig, wenn Ihr Kind noch keine 3 Jahre alt ist und **in Belgien betreut** wird. Außerdem müssen diese Ausgaben bezahlt werden:

- an Einrichtungen, die durch Kind en Gezin, durch das Office de la naissance et de l'enfance oder durch die Exekutive der deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, bezuschusst oder kontrolliert werden, oder
- an unabhängige Aufnahmefamilien oder an Kinderkrippen, die unter Aufsicht der vorerwähnten Einrichtungen stehen.

Achtung! Ab dem Steuerjahr 2006 (Einkünfte 2005) werden die Ausgaben für Kinderbetreuung für Kinder bis 12 Jahre berücksichtigt ebenso wie die an Kindergärten und Primarschulen bezahlten Ausgaben.



2.6 Steuerermäßigungen

2.6.1 Auf welche Steuerermäßigungen habe ich Anrecht ?

Als Einwohner Deutschlands mit steuerpflichtigen Berufseinkünften in Belgien haben Sie gegebenenfalls Anrecht auf eine Steuerermäßigung für nachstehende Ausgaben.

Für weitere Auskünfte bezüglich der Ausgaben, die hiernach nicht in allen Einzelheiten kommentiert sind, wenden Sie sich bitte an das Kontrollamt Ausland oder konsultieren Sie die Webseite des FÖD Finanzen (www.minfin.fgov.be).

Steuerermäßigungen	Keine Anwendung der 75%-Regel	Anwendung der 75%-Regel
Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge	Ja	Ja
Bezahlte Summen für den Erwerb von Aktien oder Anteilen der Arbeitgebergesellschaft	Ja	Ja
Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung	Ja	Ja
Pensionssparen ²	Nein	Ja
Kapitaltilgungen von Hypothekenanleihen	Ja	Ja
Ausgaben für Leistungen im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagenturen	Ja	Ja
Dienstleistungsschecks ²	Ja	Ja
großstädtische Förderzonen ²	Ja	Ja
Erwerb von Schuldverschreibungen, die vom Fonds für Soziale und Nachhaltige Wirtschaft ausgegeben werden ²	Ja	Ja
Erwerb von Schuldverschreibungen, die vom Starterfonds ausgegeben werden ²	Ja	Ja

2.6.2 Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge

Die Prämien für individuelle Lebensversicherungsverträge kommen für eine Steuerermäßigung in Frage unter der Bedingung dass:

- ☛ Sie den Lebensversicherungsvertrag persönlich - vor dem Alter von 65 Jahren - abgeschlossen haben und dass Sie sich ausschließlich selbst versichert haben;
- ☛ der Lebensversicherungsvertrag eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren hat, wenn er Vorteile im Überlebensfall vorsieht;
- ☛ die Vorteile des Vertrags festgelegt sind, im Fall von Leben, zu Ihren eigenen Gunsten oder, im Todesfall, zu Gunsten Ihres Ehepartners oder Ihrer Verwandten bis zum 2. Grad;
- ☛ die Prämien endgültig in Belgien bezahlt werden.

² Nichtansässige können im Prinzip auch in den Genuss dieser Steuerermäßigungen kommen. In der Praxis ist deren Anwendung in der StGF/NP jedoch eher selten.



2.6.3 Bezahlte Summen für den Erwerb von Aktien oder Anteilen der Arbeitgebergesellschaft

Die Summen, die Sie als einfacher Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellter oder Kaderpersonal) gezahlt haben für die Zeichnung und Bareinzahlung von Aktien oder Anteilen eines der Gesellschaftssteuer unterliegenden Unternehmens das Sie beschäftigt, oder dessen Tochter- oder Enkelunternehmen Ihre Arbeitgebergesellschaft ist, werden berücksichtigt für eine Steuerermäßigung. Um die Ermäßigung zu erhalten, müssen Sie Ihrer Erklärung den Beweis des Erwerbs der Wertpapiere beifügen und belegen, dass diese am 31. Dezember des Besteuerungszeitraums weiterhin in Ihrem Besitz waren.

Der für die Steuerermäßigung zu berücksichtigende Betrag ist auf maximal 610,00 EUR pro Besteuerungszeitraum und pro Ehepartner festgelegt. Diese Ermäßigung ist unvereinbar mit der Ermäßigung für Pensionssparen.

2.6.4 Zahlungen für Pensionssparen

Die Steuerermäßigung für Zahlungen, die Sie im Rahmen des Pensionssparens tätigen, wird nur dann gewährt, wenn Sie bei der Eröffnung eines kollektiven oder individuellen Sparkontos oder der Unterzeichnung einer Sparversicherung Einwohner *Belgiens* waren.

Die Zahlung darf 610,00 EUR pro Besteuerungszeitraum nicht überschreiten. Beide Ehepartner können diesen Höchstbetrag beanspruchen unter der Voraussetzung, dass beide jeweils Inhaber eines Sparkontos (kollektiv oder individuell) oder einer Sparversicherung sind.

Diese Steuerermäßigung ist unvereinbar mit der Ermäßigung für die bezahlten Summen für den Erwerb von Aktien oder Anteilen der Arbeitgebergesellschaft.

2.6.5 Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung

Eine Steuerermäßigung kann für die hiernach aufgezählten Ausgaben gewährt werden, die Sie tatsächlich während des Besteuerungszeitraums getätigt haben für eine rationellere Energienutzung in einer Wohnung (in Belgien oder im Ausland), deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher Sie sind:

1. Ausgaben für das Ersetzen alter Heizkessel;
2. Ausgaben für die Installation eines Warmwasserzubereiters, der mit Sonnenenergie betrieben wird;
3. Ausgaben für die Installation von photovoltaischen Solarzellen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie;
4. Ausgaben für den Einbau von Doppelverglasung;
5. Ausgaben für die Dachisolation;
6. Ausgaben für den Einbau einer Wärmeregulierung einer Zentralheizungsanlage mittels Thermostatventilen oder mittels eines Raumthermostats mit Zeitschaltuhr;
7. Ausgaben für ein Energieaudit der Wohnung.



Die Arbeiten müssen durch einen registrierten Unternehmer durchgeführt worden sein.

Die Steuerermäßigung wird nicht auf die Ausgaben angewendet:

- ☞ die berücksichtigt werden als tatsächliche Berufsaufwendungen;
- ☞ die Anrecht geben auf den in Artikel 69 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bezeichneten Abzug für Investition (dies betrifft nur die Selbstständigen).

Die Steuerermäßigung entspricht nachstehendem Prozentsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben:

- ☞ 15 % für die unter den Punkten 1 bis 3 erwähnten Ausgaben;
- ☞ 40% für die anderen Ausgaben.

Der Gesamtbetrag der verschiedenen Steuerermäßigungen darf pro Besteuerungszeitraum 610,00 EUR pro Wohnung nicht übersteigen.

2.7 Verschiedenes

2.7.1 Schulde ich eine Zuschlagsteuer auf meine in Belgien besteuerten Berufseinkünfte?

Die Steuer, die Sie in Belgien als Nichtansässiger schulden, wird erhöht um 7 % Zuschlagshundertstel. Diese Zuschlagshundertstel werden genauso berechnet wie die Gemeinde- und Agglomerationszuschlagsteuern der Steuer der natürlichen Personen, die die Einwohner Belgiens schulden.

2.7.2 Hat die Tatsache, dass ich mit meinem Partner zusammenlebe Einfluss auf meine Besteuerung in Belgien?

Obwohl beide Ehepartner Ihre Einkünfte auf einem gemeinsamen Erklärungsformular erklären müssen, werden seit dem Steuerjahr 2005 (Einkünfte des Jahres 2004) alle ihre Einkünfte auseinandergerechnet. Das bedeutet, dass all ihre Einkünfte getrennt besteuert werden. Was die nicht verheirateten Partner betrifft, so sind die gesetzlich Zusammenwohnenden ab dem Steuerjahr 2005 (Einkünfte 2004) den verheirateten Paaren vollkommen gleichgestellt für die Anwendung der Einkommensteuern. Die nicht verheirateten Partner, die nicht als gesetzlich Zusammenwohnende gelten, werden auf steuerlicher Ebene weiterhin als Alleinstehende betrachtet.



2.7.3 Wann wird ein Ehepaarquotient angerechnet?

Wenn Ihr Ehepartner keine oder nur wenig eigene Berufseinkünfte hat, wird ihm ein Teil Ihrer Berufseinkünfte angerechnet. Das ist der Ehepaarquotient. Durch die Anrechnung des Ehepaarquotienten wird ein Teil Ihrer Berufseinkünfte, der normalerweise zu einem höheren Satz besteuert worden wäre, Ihrem Partner übertragen in eine im Prinzip niedrigere Einkommensstufe. Der anrechenbare Betrag ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 8.160,00 EUR. Für die Berechnung dieses Höchstbetrags werden Ihre gesamten (belgischen und ausländischen) Berufseinkünfte sowie die Ihres Partners berücksichtigt.

2.7.4 Wann werden verheiratete Steuerpflichtige als Alleinstehende besteuert?

Für die Berechnung der StGF/NP in Belgien werden Sie – als verheirateter Nichtansässiger – dennoch steuerlich als *alleinstehend* betrachtet, wenn:

- ☛ nur Sie Einkünfte erzielen, die in Belgien der StGF/NP unterliegen und
- ☛ Ihr Ehepartner Berufseinkünfte belgischen Ursprungs hat, die steuerbefreit sind in Anwendung des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens oder Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs hat, die 8.160,00 EUR übersteigen.

Achtung! Wenn Sie für die Berechnung der StGF/NP als alleinstehend betrachtet werden, wird Ihnen die Erhöhung des Steuerfreibetrags für Familienlasten lediglich dann gewährt, wenn Ihre Berufseinkünfte höher sind als die Berufseinkünfte Ihres Ehepartners.

2.7.5 Eigene Wohnung in Deutschland

Werde ich in Belgien besteuert auf meine in Deutschland gelegene eigene Wohnung?

Sie werden in Belgien *nicht* besteuert auf Ihre in Deutschland gelegene eigene, selbstgenutzte Wohnung. Lediglich die Einkünfte aus in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, deren Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Nießbraucher Sie sind, sind im Prinzip in Belgien steuerpflichtig. Wenn Sie beispielsweise Eigentümer einer in Belgien gelegenen Zweitwohnung sind, sind Sie hierfür in Belgien steuerpflichtig.

Kann ich für meine eigene Wohnung in Deutschland in Belgien einen Steuervorteil erhalten?

Da Sie für Ihre in Deutschland gelegene eigene Wohnung nicht in Belgien der StGF/NP unterliegen, genießen Sie in Belgien keine Steuervorteile für diese Wohnung (wie der Abzug von Zinsen oder Ausgaben). Unter gewissen Bedingungen können Sie jedoch eine Steuerermäßigung erhalten für die Ausgaben zur Energieeinsparung, die Sie für Ihre in Deutschland gelegene Wohnung tätigen (siehe Frage 2.6.5 hiervoor).



**2.7.6
Firmenfahrzeug**

Ich habe ein Firmenfahrzeug, das ich auch für private Fahrten benutze. Welches sind die Folgen für meine Besteuerung?

Wenn Ihr belgischer Arbeitgeber Ihnen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stellt, das Sie auch für persönliche Zwecke benutzen, erhalten Sie einen **steuerlichen Vorteil**. Unter "Benutzung für persönliche Zwecke" versteht man nicht nur die private Benutzung (außerhalb der Arbeitszeiten, am Wochenende, im Urlaub, usw.), sondern auch die Benutzung für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Dieser Vorteil wird *pauschal* bewertet aufgrund der steuerlichen Nutzleistung des Fahrzeugs (Steuer-PS). Die Anzahl Steuer-PS des Firmenfahrzeugs finden Sie auf der Zahlungsaufforderung für die Verkehrssteuer.

Zur Berechnung des Steuervorteils werden die zu persönlichen Zwecken gefahrenen Kilometer (die Fahrten Wohnsitz-Arbeitsplatz inbegriffen) multipliziert mit dem Vorteil pro zurückgelegtem Kilometer. In der folgenden Tabelle finden Sie den Vorteil pro zurückgelegtem Kilometer.

Steuerliche Nutzleistung in PS	Vorteil pro zurückgelegtem Kilometer	
	Grundbetrag in EUR	Indexierter Betrag für 2004 in EUR
4	0,1380	0,1554
5	0,1620	0,1824
6	0,1790	0,2016
7	0,1980	0,2230
8	0,2160	0,2433
9	0,2350	0,2647
10	0,2600	0,2928
11	0,2850	0,3210
12	0,3020	0,3401
13	0,3210	0,3615
14	0,3330	0,3750
15	0,3470	0,3908
16	0,3570	0,4021
17	0,3640	0,4099
18	0,3730	0,4201
19 und mehr	0,3800	0,4280



**Anzahl Kilometer
– pauschale
Schätzung**

Um die Anzahl der zu persönlichen Zwecken zurückgelegten Kilometer zu ermitteln, berücksichtigt man die zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zurückgelegte Anzahl Kilometer: wenn die Kilometerdistanz (einfache Fahrt) zwischen Wohnsitz und **festem** Arbeitsplatz geringer oder gleich an 25 Km ist, wird diese Zahl pauschal festgelegt auf 5000 Km pro Jahr. Wenn diese Distanz größer als 25 Km ist, wird sie festgelegt auf 7500 Km. Wenn Sie keinen festen Arbeitsplatz haben, wird sie festgelegt auf 5000 Km.

Nach Ermittlung der zurückgelegten Kilometer multiplizieren Sie diese mit dem indexierten Betrag, der den Steuer-PS Ihres Fahrzeugs entspricht. Wenn das Fahrzeug Ihnen nur während eines Teils des Jahres zur Verfügung stand, können Sie diese pauschale Kilometerzahl **entsprechend verringern**.

Falls Ihr Arbeitgeber Ihnen eine gewisse Summe für die Benutzung des Fahrzeugs anrechnet, können Sie diesen Betrag vom Vorteil abziehen.

Achtung! Wenn Sie Berufsaufwendungen bezüglich der Fahrten Wohnsitz-Arbeitsplatz geltend machen, müssen Sie bei der Berechnung des Vorteils Rechnung tragen mit der **tatsächlichen Anzahl Kilometer, die berücksichtigt wurde für die geltend gemachten Berufsaufwendungen**.

Wenn Sie also Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz geltend machen auf einer Jahresbasis von 8.000 Km, müssen Sie sich ebenfalls auf diese 8.000 Km basieren, um den Vorteil der Benutzung Ihres Fahrzeugs zu berechnen. Für die Ermittlung des Vorteils aus der Benutzung eines Firmenfahrzeugs zu persönlichen Zwecken (einschließlich Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz), darf die Anzahl Kilometer pro Jahr jedoch nicht geringer sein als 5.000.

**Sind die
zurückgelegten
Kilometer
zwischen
meinem
Wohnsitz und
meinem
Arbeitsplatz
berufliche oder
persönliche
Fahrten?**

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung stellt, werden die zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrem Arbeitsplatz zurückgelegten Kilometer für die Berechnung des Steuervorteils als persönliche Fahrten betrachtet.

**Gelten die für
Pkw
anwendbaren
Regeln auch für
Kleinlastwagen?**

Wenn Ihnen ein Kleinlastwagen zur Verfügung gestellt wird, muss ebenfalls ein Steuervorteil berechnet werden für die persönliche Benutzung (einschließlich der Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz). Dieser Vorteil wird jedoch nicht pauschal berechnet, sondern muss aufgrund des tatsächlichen Wertes bewertet werden.



2.7.7 Welches Steuersystem gilt in Belgien bei Optionen auf Aktien?

Die Zuteilung von Optionen auf Aktien wird in Belgien als ein **Vorteil jeglicher Art betrachtet, der zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionen steuerpflichtig ist**. In steuerlicher Hinsicht wird eine Option am sechzigsten Tag nach dem Datum des Angebotes als zugeteilt betrachtet (unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte innerhalb dieser Frist schriftlich seine Annahme des Angebotes bekundet hat).

Der Betrag des Steuervorteils wird pauschal festgelegt (außer in dem Ausnahmefall, wo die Option selbst an der Börse notiert und gehandelt wird) auf einen Prozentsatz des Wertes, den die Aktien, auf die die Option sich bezieht, zum Zeitpunkt des Angebotes haben.

Der Wert einer an der Börse notierten und gehandelten Aktie wird zu deren Börsenwert festgelegt. Nach Wahl des Anbieters handelt es sich entweder um den Durchschnittskurs während der 30 Tage, die dem Angebot vorausgehen oder um den Schlusskurs des Tages vor dem Tag des Angebotes. Wenn die Aktie nicht an der Börse notiert ist, wird ihr Wert bestimmt durch die Person, die die Option anbietet, nach Gutachten eines hierzu befugten Finanzsachverständigen.

Der steuerbare Vorteil wird danach auf 15 % des so ermittelten Wertes der Aktien festgelegt, auf die sich diese Option erstreckt. Wenn die Option für eine Dauer von mehr als fünf Jahren ab dem Datum des Angebotes gewährt wird, ist der Vorteil um 1 % des Aktienwertes pro Jahr (oder Teil des Jahres) ab dem fünften Jahr zu erhöhen. Wenn ein Optionsplan also vorsieht, dass die Option bis zu 7 Jahren nach dem Angebot ausgeübt werden kann, wird der Vorteil jeglicher Art auf 17 % des Aktienwertes zum Zeitpunkt des Angebotes festgelegt.

Diese Prozentsätze werden um die Hälfte verringert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Ausübungspreis der Option muss zum Zeitpunkt des Angebotes definitiv festgelegt werden;
- Die Option darf weder vor Ablauf des dritten Kalenderjahres noch nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr des Angebotes folgt, ausgeübt werden;
- Die Option darf nicht unter Lebenden übertragen werden.
- Das Risiko einer Wertminderung der Aktien darf weder durch den Anbieter noch durch eine mit diesem verbundene Partei gedeckt sein.
- Die Option muss sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, für die die Berufstätigkeit ausgeübt wird, oder auf Aktien einer Muttergesellschaft dieser Gesellschaft.

Auf die Vorteile jeglicher Art, die in Form von Optionen auf Aktien zugeteilt werden, sind die in Sachen Berufssteuervorabzug gültigen Regeln anzuwenden. Der Begünstigte muss den steuerpflichtigen Vorteil (normalerweise anhand seines Exemplars der Einzelkarte) angeben in seiner Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden bezüglich der Einkünfte des Jahres, im Laufe dessen der Vorteil gewährt wurde. Die Vorteile aus Optionen auf Aktien sind zum gewöhnlichen progressiven Steuersatz steuerpflichtig. Die erstellte Besteuerung ist definitiv.

Spätere Vorteile (infolge der Abtretung der Option, der Ausübung dieser Option oder der Veräußerung der bei der Ausübung der Option erhaltenen Aktien) sind nicht steuerpflichtig.



3. Ihre steuerliche Lage in Deutschland

3.1 Allgemeines

Wenn Sie in Deutschland wohnen, sind Sie grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Damit gilt für Sie zunächst das sog. **Welteinkommensprinzip**, d.h. in Deutschland sind alle Einkünfte zu versteuern, die Sie in Deutschland und weltweit erzielen. In vielen Fällen wird aber auch in dem ausländischen Staat, in dem Sie Einkünfte erzielen, eine Besteuerung der Einkünfte erfolgen. Dies würde eine doppelte Besteuerung Ihrer ausländischen Einkünfte bedeuten. Damit das aber nicht passiert, hat Deutschland mit vielen ausländischen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Ein solches Abkommen besteht natürlich auch zwischen Deutschland und Belgien. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 1. [Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Belgien und Deutschland.](#)

Etwas komplizierter wird es, wenn Sie in beiden Staaten, also in Belgien und Deutschland einen Wohnsitz haben. Hier muss zunächst geklärt werden, in welchem der beiden Staaten Sie als ansässig gelten. Mehr dazu finden Sie in Teil 3.4 [Doppelter Wohnsitz.](#)

3.2 Besteuerungsrecht für Ihre Einkünfte

3.2.1 Einkünfte in Deutschland

An der Besteuerung Ihrer in Deutschland erzielten Einkünfte ändert sich durch zusätzliche Einkünfte in Belgien zunächst nichts. Sofern Sie Arbeitslohn bei einem deutschen Arbeitgeber erzielen und für diesen in Deutschland arbeiten, erfolgt die Versteuerung zunächst wie gewohnt per Lohnsteuerkarte im Lohnsteuerabzugsverfahren. Andere Einkünfte werden ebenfalls wie gewohnt versteuert (Kapitalertragsteuer bei Kapitaleinkünften etc.). Am Jahresende können bzw. müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, in der Ihre Einkünfte zu erklären sind, die sie im abgelaufenen Kalenderjahr erzielt haben.



3.2.1.1 Tätigkeit in Belgien für einen deutschen Arbeitgeber

Schickt Sie ein deutscher Arbeitgeber auf eine Dienstreise nach Belgien, stellt sich die Frage, welcher Staat den auf diese Dienstreise entfallenden Arbeitslohn besteuern darf. Nach Artikel 15 des DBA-Belgien wechselt das Besteuerungsrecht insoweit nach Belgien, weil Sie in diesem Staat die Arbeitstätigkeit ausüben (Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates). Eine Ausnahme zu diesem Prinzip besteht jedoch, wenn die so genannte **183-Tage-Regelung** Anwendung findet. Wenn die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 2 DBA-Belgien insgesamt erfüllt sind, behält Deutschland das Besteuerungsrecht. Sind Sie für einen deutschen Arbeitgeber an höchstens 183 Tagen in Belgien tätig, verbleibt das Besteuerungsrecht für den darauf entfallenden Arbeitslohn in Deutschland, wenn Sie nicht in einer belgischen Betriebsstätte des deutschen Arbeitgebers tätig werden. Der Arbeitslohn wird also in Deutschland lohnversteuert, wie auch der Arbeitslohn für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit.

Beispiel

Der deutsche Arbeitgeber schickt seinen Arbeitnehmer im Jahre 2004 zur Kundenbetreuung vor Ort für die Zeit vom 01.01. – 15.03. nach Belgien. Der Jahresarbeitslohn beträgt 60.000 EUR.

Die Tätigkeit in Belgien wird an weniger als 183 Tagen ausgeübt. Der Arbeitslohn wird in voller Höhe in Deutschland besteuert.

Wird die Tätigkeit an mehr als 183 Tagen im Jahr in Belgien ausgeübt, dann wechselt das Besteuerungsrecht nach Belgien. In Deutschland wird der anteilige Arbeitslohn von der Lohnsteuer freigestellt. Hierzu ist bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers ein entsprechender Antrag zu stellen. Der anteilige Arbeitslohn wird dann lohnsteuerfrei ausgezahlt. Wie die Besteuerung in Belgien erfolgen wird, entnehmen Sie bitte den Ausführungen von Teil [2. Die Steuer der Gebietsfremden – Ihr Steuersystem in Belgien.](#)

Beispiel

Der deutsche Arbeitgeber schickt seinen Arbeitnehmer im Jahre 2004 für die Zeit vom 01.01. – 30.09. zur Kundenbetreuung vor Ort nach Belgien. Der Jahresarbeitslohn beträgt 60.000 EUR.

Die Tätigkeit in Belgien wird an mehr als 183 Tagen ausgeübt. Der Arbeitslohn wird in Höhe von 45.000 EUR von der deutschen Steuer freigestellt, weil Belgien diesen anteiligen Arbeitslohn besteuert.



Die Freistellung des Arbeitslohns von der deutschen Lohnsteuer führt dazu, dass Sie nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abgeben müssen. Im Rahmen dieser Steuererklärung wird überprüft, ob die Tätigkeit in Belgien tatsächlich an mehr als 183 Tagen ausgeübt wurde. Die Freistellung im Lohnsteuerverfahren ist insoweit nur vorläufig, weil sie vor dem tatsächlichen Eintritt des Ereignisses ausgesprochen wird.

Bleibt es bei der Überprüfung im Rahmen der Steuererklärung dabei, dass der anteilige Arbeitslohn in Belgien zu versteuern ist, werden die belgischen Einkünfte bei der Steuerveranlagung lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt. Sie erhöhen also den Steuersatz für die Einkünfte, die in Deutschland besteuert werden dürfen. Bei der Ermittlung des Betrages, der dem Progressionsvorbehalt unterliegt, können selbstverständlich auch Werbungskosten berücksichtigt werden, die auf die Tätigkeit in Belgien entfallen. Fahrtkosten für Fahrten in Belgien können z.B. in Höhe der deutschen Pauschalbeträge abgezogen werden. Diese Aufwendungen können nicht bei den deutschen Einkünften abgezogen werden, weil sie mit steuerfreien Einnahmen (nach DBA-Belgien steuerfreier Arbeitslohn) in Zusammenhang stehen (§ 3c EStG).

Beispiel

Der deutsche Arbeitgeber schickt seinen Arbeitnehmer im Jahre 2004 für die Zeit vom 01.01. – 30.09. zur Kundenbetreuung vor Ort nach Belgien. Der Jahresarbeitslohn beträgt 60.000 EUR. Für die Tätigkeit in Belgien entstehen dem Arbeitnehmer abziehbare Aufwendungen in Höhe von 5.000 EUR.

Die Tätigkeit in Belgien wird an mehr als 183 Tagen ausgeübt. Der Arbeitslohn wird in Höhe von 45.000 EUR von der deutschen Steuer freigestellt, weil Belgien diesen anteiligen Arbeitslohn besteuert. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes werden aber nur 40.000 EUR berücksichtigt, weil die abziehbaren Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

3.2.1.2
Tätigkeit für einen belgischen Arbeitgeber

Arbeiten Sie nicht für einen deutschen Arbeitgeber in Belgien, sondern für einen belgischen Arbeitgeber, dann wird der komplette Arbeitslohn in Belgien besteuert. Ein deutsches Besteuerungsrecht besteht nicht. Die Besteuerung in Belgien erfolgt unabhängig von der sog. 183-Tage-Regelung, denn nach Artikel 15 Abs. 2 DBA-Belgien wechselt das Besteuerungsrecht in diesem Fall mit dem ersten Arbeitstag in Belgien an den belgischen Staat. In diesem Fall unterliegt der komplette Arbeitslohn in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Erzielen Sie neben dem belgischen Arbeitslohn noch weitere Einkünfte in Deutschland, erhöht sich der Steuersatz für diese deutschen Einkünfte. Auch hier gilt: Werbungskosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Belgien können gegengerechnet werden. Sie können z.B. für Fahrten zur belgischen Arbeitsstätte die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen.



Beispiel

Der Arbeitnehmer wohnt in Aachen und ist bei einem belgischen Arbeitgeber in Eupen beschäftigt. Sein Arbeitslohn beträgt für 2004 60.000 EUR. Die Fahrstrecke zur belgischen Arbeitsstätte beträgt 35 km. Im Jahr 2004 fuhr der Arbeitnehmer an 220 Tagen nach Eupen zur Arbeit.

Das Besteuerungsrecht für den kompletten Arbeitslohn steht dem belgischen Staat zu, weil der Arbeitgeber in Belgien (Tätigkeitsstaat) ansässig ist. In Deutschland wird der Arbeitslohn von der Steuer freigestellt. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes können Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden: 220 Tage x 35 km x 0,30 EUR = 2.310 EUR

Die steuerfreien Einkünfte unterliegen in Höhe von 57.690 EUR (60.000 EUR - 2.310 EUR) dem Progressionsvorbehalt.

3.2.1.3 Andere Einkünfte in Belgien

Für andere Einkünfte als Arbeitslohn bestimmt sich das Besteuerungsrecht ebenfalls nach dem DBA-Belgien. An dieser Stelle soll nur kurz darauf eingegangen werden. Nähere Einzelheiten können Sie dem [DBA-Belgien](#) entnehmen.

In Belgien **steuerpflichtige** **Einkünfte**

Belgien hat das Besteuerungsrecht für folgende Einkünfte:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines in Belgien belegenen Grundstücks (Artikel 6 DBA-Belgien) einschließlich etwaiger Gewinne durch die Veräußerung dieses Grundstücks (Artikel 13 DBA-Belgien)
- Unternehmensgewinne, soweit diese einer belgischen Betriebsstätte des Unternehmens zuzuordnen sind (Artikel 7 DBA-Belgien)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn diese durch eine feste Einrichtung ausgeübt wird, die sich in Belgien befindet (Artikel 14 DBA-Belgien)
- Einkünfte aus selbständiger künstlerischer oder sportlicher Tätigkeit, wenn die Tätigkeit in Belgien ausgeübt wird (Artikel 17 DBA-Belgien)
- Renten aus der belgischen Sozialversicherung (Artikel 19 Abs. 3 DBA-Belgien)
- Pensionen aus Belgien, wenn Sie belgische(r) Staatsangehörige(r) sind (Artikel 19 Abs. 1 DBA-Belgien). Wenn Sie nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dann hat Deutschland das Besteuerungsrecht für diese Pensionen.

Bei den vorgenannten Einkünften wird in Deutschland allerdings der Progressionsvorbehalt angewendet. Diese nach DBA steuerfreien Einkünfte erhöhen also den Steuersatz für Ihre Einkünfte, die in Deutschland zu besteuern sind.



In Deutschland steuerpflichtige Einkünfte

Für folgende Einkünfte aus Belgien hat Deutschland als Wohnsitz- bzw. Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht:

- Einkünfte aus Dividenden von einer belgischen Gesellschaft (Artikel 10 DBA-Belgien)
- Einkünfte aus Zinsen von belgischem Kapitalvermögen (Artikel 11 DBA-Belgien)

In beiden Fällen hat Belgien das Recht, eine so genannte Quellensteuer – in der Regel in Höhe von 15% - einzubehalten. Sofern in Belgien eine solche Quellensteuer entrichtet wurde, kann sie bei Vorlage entsprechender Belege im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung angerechnet werden.

Die Aufzählung der Einkünfte aus Belgien ist nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie dem DBA-Belgien entnehmen.

3.3 Verfahren in Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

3.3.1 Freistellungsmethode

Deutschland als Wohnsitz- und Ansässigkeitsstaat wendet zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung grundsätzlich die Freistellungsmethode an (Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 DBA-Belgien). Das bedeutet, dass Einkünfte, für die Belgien das (volle) Besteuerungsrecht hat, in Deutschland steuerfrei gestellt werden.

3.3.2 Anrechnungsmethode

Dies gilt nicht für Dividenden und Zinsen belgischer Herkunft bei denen Belgien ein *begrenztes* Quellensteuerrecht hat. Diese Einkünfte werden in Deutschland voll versteuert und die belgische Quellensteuer wird angerechnet.

Freistellung des belgischen Arbeitslohns

Die Freistellung des Arbeitslohns kann im Lohnsteuerabzugsverfahren beim Betriebsstättenfinanzamt Ihres deutschen Arbeitgebers beantragt werden. Dies ist allerdings nicht zwingend. Sie kann auch ausschließlich in der Einkommensteuererklärung beantragt werden. In diesem Fall wird vorab die deutsche Lohnsteuer einbehalten und später im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. In der Steuererklärung wird dieser steuerfreie Arbeitslohn auf der Anlage N in der Rubrik „Steuerfreier Arbeitslohn“ eingetragen (Zeile 13):

13	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischenstaatlichen Übereinkommen	Staat / Organisation	39
14		Staat	36
15	Zu Zeile 13: Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.		



Ab dem Jahr 2004 ist für den als steuerfrei erklärten Arbeitslohn entsprechend dem DBA-Belgien (oder eines anderen Doppelbesteuerungsabkommens) nachzuweisen, dass auf diese Einkünfte in Belgien (oder aus einem anderen Staat) Steuern festgesetzt und gezahlt wurden.

Die Freistellung der übrigen Einkünfte von der deutschen Steuer erfolgt ausschließlich im Veranlagungsverfahren. In der Steuererklärung sind die belgischen Einkünfte zu erklären. Sie werden nach den Bestimmungen des DBA-Belgien von der deutschen Steuer freigestellt. Zu diesem Zweck sind die Einkünfte auf der 2. Seite der Anlage AUS einzutragen (ab Zeile 39):

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt			
Einkünfte i. S. d. § 32 b EStG ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 13			
	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart
37			
38			
39			810 EUR
40			811
41			812
42			813
43			814

Wie aus dieser Einblendung zu sehen ist, werden die steuerfreien Einkünfte dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie erhöhen also den Steuersatz für die in Deutschland zu besteuernenden, übrigen Einkünfte. Die Ermittlung dieser Einkünfte erfolgt nach deutschem Steuerrecht, auch wenn es sich um ausländische Einkünfte handelt. Auf die Möglichkeit, die Entfernungspauschale zu berücksichtigen, wurde bereits hingewiesen. Bei Vermietungseinkünften sind z.B. die deutschen Abschreibungssätze auf Gebäudeanschaffungs- bzw. -herstellungskosten anzusetzen. Belgische Abschreibungssätze werden nicht berücksichtigt.

Unter Umständen sind Einkünfte daher doppelt zu ermitteln: für den Staat Belgien und dessen Besteuerung nach belgischem Recht und für Deutschland und den Progressionsvorbehalt nach deutschem Recht.

Erzielen Sie in Belgien Zinsen oder erhalten Sie von einer belgischen Kapitalgesellschaft Dividenden, so sind diese Einkünfte zunächst wie andere Kapitaleinkünfte aus Deutschland auch auf der Anlage KAP zu erklären (ab Zeile 34):

34	Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Sparguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) und sonstige ausländische Kapitalerträge	32	33
35	Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus Aktien und anderen Anteilen	24	25



Die Anrechnung der belgischen Quellensteuer für diese Einkünfte erfolgt durch zusätzliche Eintragung der Einkünfte auf der Anlage AUS (ab Zeile 5):

Ausländische Einkünfte und Steuern						99	9	Ehem. = 1 Ehefr. = 2			
Zelle	Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen GSE, KAP, L, SO und / oder V enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –										
1		1. Staat / Fonds	10	2. Staat / Fonds	30	3. Staat / Fonds	50	4. Staat / Fonds	70	5. Staat / Fonds	90
2											
3											
4	Kapitalvermögen	Einkunftsquellen		Einkunftsquellen		Einkunftsquellen		Einkunftsquellen		Einkunftsquellen	
5	Einnahmen, die in den Zeilen 33, 34 und 44 der Anlage KAP enthalten sind	00 EUR	20 EUR	40 EUR	60 EUR	80 EUR					
6	Einnahmen, die in den Zeilen 35, 36 und 45 der Anlage KAP enthalten sind	01	21	41	61	81					
7	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	02	22	42	62	82					
8	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	03	23	43	63	83					
9	Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 7 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	04	24	44	64	84					
10	Werbungskosten zu den Zeilen 6 und 8 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	05	25	45	65	85					
11	Abziehende ausl. Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 5 bis 8	06	26	46	66	86					

Die belgische Quellensteuer wird ebenfalls auf der 1. Seite der Anlage AUS eingetragen:

17	Anzurechnende ausländ. Steuern	09	29	49	69	89
	insgesamt für alle Einkunftsarten					

Für die Abgabe der Einkommensteuer gelten die allgemeinen Abgabefristen. Die Steuererklärung ist danach in der Regel bis zum 31. Mai des folgenden Jahres abzugeben. Dieser Termin kann verlängert werden, wenn Sie ihn aus einem wichtigen Grund nicht einhalten können. Dazu gehört insbesondere, wenn Ihnen notwendige Bescheinigungen aus Belgien für die Anrechnung von belgischer Quellensteuer noch nicht vorliegen.



3.4 Doppelter Wohnsitz

Die Zuordnung des Besteuerungsrechts ist schwieriger, wenn Sie nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien einen Wohnsitz haben. In diesem Fall ist nach Artikel 4 des DBA-Belgien zu bestimmen, in welchem der beiden Staaten Sie ansässig sind.

Durch einen Wohnsitz in beiden Staaten wird zunächst in beiden Staaten eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet. Beide Staaten wollen das gesamte Welteinkommen des Bürgers besteuern. Damit keine doppelte Besteuerung der Einkünfte vorgenommen wird, ist zu klären, in welchem der beiden Staaten die Ansässigkeit gegeben ist. Bei Wohnsitzen in beiden Staaten kommt es daher darauf an, zu welchem der beiden Staaten die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen („Mittelpunkt der Lebensinteressen“). Hierfür kann ausschlaggebend sein, wo Ihre Familie wohnt, in welchem Staat sich Ihr gesellschaftliches Leben abspielt (z.B. Vereinszugehörigkeit) oder aber wo Sie sich überwiegend aufhalten. Lässt sich das anhand dieser Kriterien nicht entscheiden, ist die Staatsangehörigkeit für die Frage der Ansässigkeit ausschlaggebend. Besteht eine Staatsangehörigkeit zu beiden Staaten, müssen sich beide Staaten – Belgien und Deutschland – einigen, in welchem Staat die Ansässigkeit vorliegt.

Die Entscheidung dieser Frage ist von Bedeutung, weil das Besteuerungsrecht nach DBA-Belgien zum Teil dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen wird. Würde man dies mit dem Wohnsitz gleichsetzen, dann würde es im Fall des doppelten Wohnsitzes zu einer doppelten Besteuerung kommen. Entscheidend ist dies vor allem bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Besteuerungsrecht für Zinsen und Dividenden wird dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet. Der andere Staat darf, sofern die Einkünfte aus seinen Quellen stammen, nur eine Quellensteuer erheben. Der Ansässigkeitsstaat rechnet bei der Steuerveranlagung auch nur diese auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzte Quellensteuer an. Eine ggf. darüber hinaus erhobene Steuer kann und muss vom Quellenstaat erstattet werden. In welcher Weise ggf. eine Steuererstattung in Belgien erfolgt, können Sie bei der belgischen Finanzverwaltung erfahren.

4. Die soziale Sicherheit des Grenzgängers

Dieser Teil der Broschüre besteht vorläufig leider nur in [Französisch](#) und Niederländisch.

Informationen zum Thema soziale Sicherheit in Belgien finden Sie auch unter:

<http://socialsecurity.fgov.be/>

<http://europa.eu.int/youreurope/nav/de/citizens/home.html>

[Soziale Sicherheit – Was Sie schon immer wissen wollten-2001.pdf](#)



5. Info-Stellen

5.1 Steuerwesen

TEAM IBB

Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland in Heerlen (NL)

Tel. : aus Belgien: 0800 /90 220 (kostenlos)
oder 0031/ 30 275 38 12 (kostenpflichtig).

aus Deutschland : 08 00/10 11 352 (kostenlos)

Das IBB ist zu erreichen an Arbeitstagen von 8.00 bis 17.00 Uhr.

In Deutschland

Falls sie noch Fragen haben zu Ihrer Steuerpflicht in Deutschland, können Sie sich an das Finanzamt Ihres Wohnsitzes wenden. Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie auf der Seite www.finanzamt.de.

In Belgien

VSUE – BELINTAX

Zentrale Dienststelle – BELINTAX

North Galaxy
Boulevard du Roi Albert II, 33 bte 22
1030 Brüssel
Tel. : aus Belgien: 02/336 48 62 oder 02/336 27 20

aus Deutschland : 00 32/2 336 48 62 oder 00 32/2 336 27 20

Diese Nummern sind an Arbeitstagen von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr zugänglich.

Sie können Ihre Fragen auch per E-Mail an folgende Adresse senden:
belintax@minfin.fed.be.

Vergessen Sie nicht, Ihre Telefonnummer zu hinterlassen für den Fall, dass zusätzliche Informationen notwendig sind.

Weitere Informationen finden Sie auf:

www.minfin.fgov.be
www.fisconet.fgov.be
www.fiscus.fgov.be



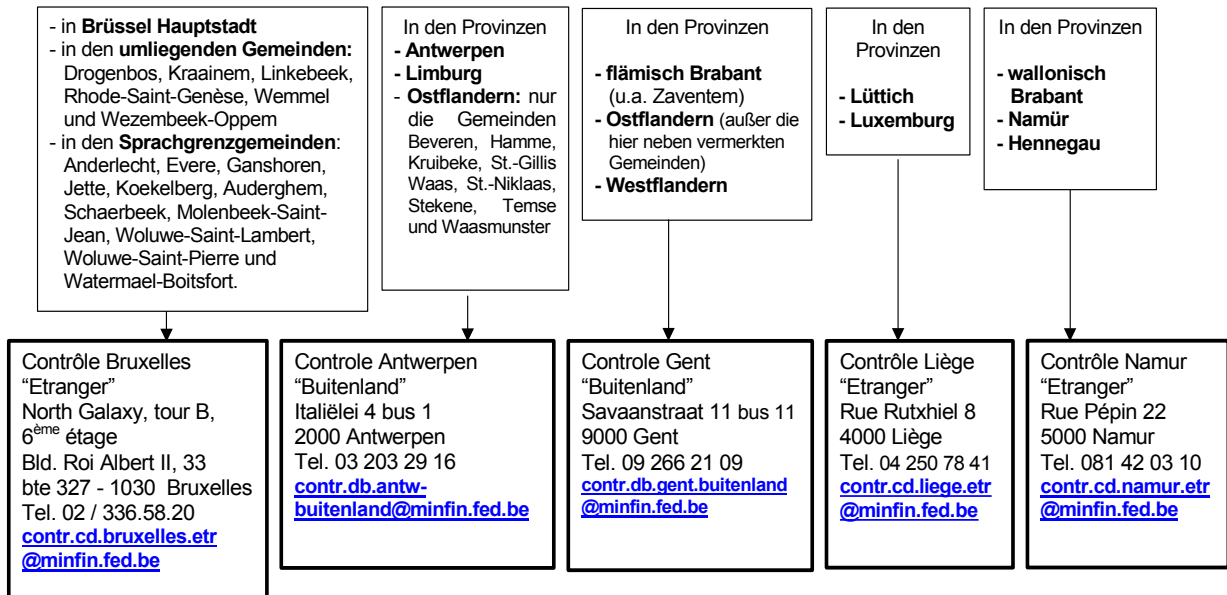
In Belgien

Außenstellen

Wie erhalte ich eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden ?

Sie sind Lohnempfänger
Ihr Arbeitgeber ist in Belgien niedergelassen

Die Gesellschaft, die ihren Lohn bezahlt, hat ihren Gesellschaftssitz :





5.2 Soziale Sicherheit

In Belgien

FÖD soziale Sicherheit
Generaldirektion Sozialpolitik
Internationale Beziehungen
Eurostation II
Place Victor Horta 40, boîte 20
1060 Brüssel

Kontaktstelle + 32 (0)2509 81 97
E-Mail-Adresse : dg-soc@minsoc.fed.be
<http://socialsecurity.fgov.be>

In Deutschland

Zuständige deutsche Einrichtungen für Sozialsicherheit

Kranken- und Mutterschaftsversicherung

In den meisten Fällen ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, AOK, zuständig. Sie können jedoch auch versichert sein bei einer Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse BKK, einer Innungskrankenkasse IKK, der Bundesknappschaft oder der See-Krankenkasse. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie bei den betroffenen Krankenkassen.

Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Je nach Berufszweig, dem Ihr Beruf oder Ihre Funktion zugeordnet wird, sind Sie bei einer Bundesgenossenschaft für den Sektor Produktion, Landwirtschaft oder Seeschifffahrt versichert.

Pensionsversicherung

Folgende Versicherungsträger sind zuständig in Sachen Invalidität, Alter und Todesfall:

- ☛ eine der Landesversicherungsanstalten für die Arbeiter und gewisse Kategorien von selbstständigen Arbeitern, nämlich die selbstständigen Handwerker;
- ☛ die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versicherung der Angestellten, der unabhängigen Künstler und der Journalisten und einiger Kategorien von selbstständigen Arbeitern verwaltet;
- ☛ die Bundesknappschaft für die Arbeiter und Angestellten im Bergbau;
- ☛ die Seekasse für das Personal der Seeschifffahrt, die Angestellten und die Steuermänner;
- ☛ die Bahnversicherungsanstalt für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bahn AG.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherungen werden verwaltet durch die Bundesanstalt für Arbeit und deren regionale Arbeitsämter.
